

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	4

---

**Elfte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 05.02.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 42b wird zu § 42b Abs. 1.

2. Nach § 42b Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Sommersemesters 2021 nicht nachweisen können, dürfen im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. <sup>2</sup>In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vorrückensvoraussetzung liegt.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Studierende, die die Prüfung im Sommersemester 2021 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.